



Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung im Philologenverband Schleswig-Holstein

Manfred Ernst, Vogelsanger Weg 65, D-24943 Flensburg

per E-Mail an

innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5928**

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
L 21/01.02.2016

Meine Zeichen/Meine Nachricht vom
ABB-ME/13.04.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts

Anhörung am 04.05.2016 (Drucksache 18/3154)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Philologenverband Schleswig-Holstein bedankt sich insbesondere bei der CDU für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts Stellung zu nehmen.

Prinzipiell begrüßt der PhV die Bemühungen, die Attraktivität des Berufsbeamtentums durch eine Modernisierung des Landesbeamtenrechts zu steigern. In der Vergangenheit haben der demografische Wandel, geänderte Arbeitssituationen und die Abkopplung der Besoldung von der Entwicklung im Bund nach der Föderalismusreform I den Öffentlichen Dienst für Berufsanfänger aber auch für die im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten zunehmend unattraktiv gemacht.

Wegen der Kürze der Zeit möchte ich hier die von uns unterstützten und begrüßten Punkte übergehen und lediglich diejenigen aufzählen, die aus unserer Sicht nicht zielführend sind.

Grundsätzlich hält der PhV die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbeamtinnen und -beamten auf höchstens 40 Stunden für notwendig, um den Abstand zwischen Beamten und Angestellten wieder zu verkleinern. Das ist zz. bereits in zwölf Bundesländern die Arbeitszeitgrenze. Entsprechend muss auch die Belastung für Lehrerinnen und Lehrer angepasst werden. Für den Gymnasialbereich fordern wir mindestens die Rückkehr zu den 24 Wochenstunden von 2006. Diese Maßnahme ist nicht nur zur Attraktivitätssteigerung erforderlich, sie ist auch zur Gesunderhaltung der Lehrerinnen und Lehrer unverzichtbar.

Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung im Philologenverband Schleswig-Holstein

Das Auseinanderlaufen der Besoldung und der Arbeitsbedingungen führt zu einem Wettbewerbsföderalismus, den Schleswig-Holstein unter den derzeitigen Bedingungen verlieren wird. Eine Angleichung der nach der Föderalismusreform I divergierenden Landesgesetzgebungen im Beamtenbereich ist deshalb zwingend. Das gilt auch für die Wiederaufnahme der Sonderzahlung in alter Weise.

Ebenso fordern wir die Übertragung der „Mütterrente“ auf den Beamtenbereich. Es ist nicht hinnehmbar, dass Verschlechterungen in den gesetzlichen Sozialversicherungen eins zu eins übertragen werden, die Beamtinnen und Beamten von Verbesserungen jedoch ausgeschlossen bleiben.

Gleichfalls ist die gesetzliche Absicherung einer Versorgungsauskunft notwendig. Während gesetzlich Versicherte regelmäßig eine Rentenauskunft erhalten, tappen Beamtinnen und Beamte im Dunkeln, wenn es um die Planungen zum Ende der Dienstzeit geht. Viele haben inzwischen gebrochene Erwerbsbiografien (Angestellten- und Zwangsteilzeit, Elternzeit, usw.), die es ihnen nicht mehr ermöglichen, die voraussichtliche Höhe des Ruhegehalts selbst zu berechnen. Zumindest ab dem 55. Lebensjahr muss ein Auskunftsrecht bestehen, damit Altersteilzeit, Sabbatical oder die Rente 63plus verlässlich kalkuliert werden können.

Nun zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs:

Die Altersteilzeit 63plus in Artikel 1 Ziff. 17 halten wir im Grundsatz für richtig, dass sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der Altersgrenze erstrecken muss, halten wir allerdings für falsch. Diese Regelung kann dazu führen, dass Know-how verloren geht, weil sich Beamtinnen und Beamte in dieser Situation eher dafür entscheiden werden, in den Antragsruhestand nach § 36 Abs. 1 LBG zu gehen. Eine flexiblere Ausgestaltung würden wir daher begrüßen. Auch erschließt sich uns nicht, warum in diesem Fall die dienstliche Beurteilung die Anforderungen übertreffen muss, während schlechter Beurteilte ohne die Möglichkeit der Altersteilzeit 63plus voll weiterarbeiten sollen. Im Lehrerbereich fehlt es auch an einer Regelbeurteilung, sodass die Schulleitungen hier zunächst feststellen müssten, dass die betreffende Lehrkraft die Anforderungen übertrifft.

Die in Artikel 2 Ziff. 5 geregelten Sonderzuschläge machen deutlich, dass die Attraktivität der Besoldung und Arbeitsbedingungen in vielen Fällen nicht mehr ausreicht, um Stellen adäquat besetzen zu können. Das gilt insbesondere in den Landesteilen mit erhöhten Lebenshaltungskosten. Statt hier jedoch mit Sonderzuschlägen gegenzusteuern, sollte der Gesetzgeber die Besoldung so ausgestalten, dass die Arbeit in Schleswig-Holstein auch im Vergleich mit anderen Bundesländern attraktiv bleibt. Dass die Sonderzuschläge ins Ermessen des Dienstherrn gestellt sind, kann zu unterschiedlichen Vergaben und damit weiteren Ungerechtigkeiten führen. Das gilt gleichfalls für die „Halteprämie“. Hier wird der im Land verbleibende Beamte gegenüber dem wechselwilligen bestraft.

Ein Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestands nach Artikel 2 Ziff. 6 macht in gleicher Weise deutlich, dass es der derzeitigen Ausgestaltung der Besoldung an Attraktivität mangelt. Auch hier



Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung im Philologenverband Schleswig-Holstein

gilt unsere Forderung nach generellen Verbesserungen im Besoldungsrecht, um Stellen mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern angemessen nachbesetzen zu können.

Zusammenfassend stellt der PhV fest, dass die grundlegende Absicht des Gesetzentwurfs, die Attraktivität des Berufsbeamtentums zu steigern, zu begrüßen ist. Gleichwohl bedauern wir, dass sich die Änderungen zumeist auf das nach der neueren Rechtsprechung Notwendige beschränken. Um Schleswig-Holstein im Verbund der Bundesländer als attraktiven Dienstort für Beamtinnen und Beamte zu positionieren, wären deutlich weitergehende Schritte wünschenswert.

Manfred Ernst Helmut Siegmon